

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren auf dem Markt des Flecken Duingen  
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen und Einrichtungen des Wochenmarktes des Flecken Duingen sowie für die sonstigen hierfür erbrachten Leistungen des Flecken Duingen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

(3) Der Stromverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen, die Flächen und Einrichtungen der Märkte selbst in Anspruch nehmen oder durch Beauftragte in Anspruch nehmen lassen.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist die auf volle m<sup>2</sup> aufgerundete Grundfläche des zugewiesenen Platzes maßgebend. Herausragende Teile gelten als Grundfläche.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr beträgt je Markttag und m<sup>2</sup> Standfläche:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| - für alle Marktbezieherinnen und Marktbezieher                       | 0,50 €,<br>mindestens 2,00 € |
| - für Vereine und Verbände mit Sitz in der Samtgemeinde Leinebergland | 0,25 €,<br>mindestens 1,00 € |
| - für alle übrigen Marktbezieherinnen und Marktbezieher               | 2,00 €,<br>mindestens 8,00 € |

## § 5

### Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt sind von

- a) gelegentlichen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern am Markttag zu entrichten,
- b) ständigen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern für drei Monate rückwirkend zu entrichten.

(2) Der Flecken Duingen kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## § 6

### Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 7


### Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft.

Duingen, den 18.09.2018

  
Krumfuß  
Bürgermeister



  
Steins  
Gemeindedirektor